

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	Drucksachen-Nr. 240/2005	
Mitteilungsvorlage		
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum	
Hauptausschusses	10.05.2005	
Rates	19.05.2005	

Tagesordnungspunkt

**Brandschutzbedarfsplan der städt. Feuerwehr
Bericht über die Zielerreichung in 2004**

Inhalt der Mitteilung:

@->

1. Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit den Eckpunkten zu einem Brandschutzbedarfsplan hat der Rat in seiner Sitzung am 17.07.2003 beschlossen, dass er zukünftig laufend für das jeweilige Vorjahr über den Grad der Zielerreichung zu informieren ist.

Zielerreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die erforderliche Funktionsstärke innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden konnte. Der Ratsbeschluss sieht einen zukünftigen Zielerreichungsgrad von mindestens 75 % vor.

Beurteilungskriterien sind dabei die Empfehlungen der Bezirksregierung Köln:

Grundlagen zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten
bei freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln vom 07.04.1997

Danach muss die erste taktische Einheit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung (Hilfsfrist 1) mit 9 Funktionen, die zweite taktische Einheit nach weiteren 5 Minuten (Hilfsfrist 2) mit weiteren 9 Funktionen am Einsatzort eintreffen.

Bei diesen Vorgaben handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Gesetzesvorgabe, einen verbindlichen Erlass oder eine aufsichtsbehördliche Weisung. Es liegt vielmehr ausschließlich im Verantwortungsbereich der Gemeinden, eine leistungsfähige Feuerwehr bereitzuhalten. Gleichwohl hält es die Bezirksregierung für erforderlich, im Rahmen der o. g. Empfehlungen Mindeststandards festzuschreiben.

Die eingehende Überprüfung aller Einsätze im Jahre 2004 anhand der Einsatzberichte hat gezeigt, dass eine Beurteilung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Feuerwehr in exakter Anwendung der Personen- und Minutenwerte nicht sachgerecht sein kann, sondern zu missverständlichen Folgerungen führen muss. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Einsatz am 10.02.2004, 02:13 Uhr bis 04:06 Uhr - Mittelbrand in Gaststätte

Einsatzort in **6 Minuten** mit **6 hauptamtlichen Feuerwehrbeamten**, nach weiteren **3 Minuten** mit **weiteren 8 hauptamtlichen Feuerwehrbeamten erreicht**. Zudem waren weitere 14 ehrenamtliche Feuerwehrleute im Einsatz.

Bei exakter Anwendung der Empfehlung der Bezirksregierung muss als Ergebnis festgehalten werden: Der Mindeststandard in Hilfsfrist 1 wurde nicht erreicht, obwohl nach 9 Minuten und damit 1 Minute nach Ablauf der Hilfsfrist 1 insgesamt 14 hauptamtliche Feuerwehrleute (zusätzlich 2 Einsatzkräfte Rettungsdienst) am Einsatzort waren. Hinzu kamen noch 14 ehrenamtliche Feuerwehrleute. Noch fragwürdiger wird das formal negative Ergebnis durch die Feststellung der Bezirksregierung im gleichen Papier, dass nach Eintreffen der Einsatzkräfte eine sog. Maßnahmezeit von 2 Minuten für Erkundung und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Mit anderen Worten: Erst frühestens nach 10 Minuten (Hilfsfrist 1 - 8 Minuten plus Maßnahmezeit - 2 Minuten) sind alle Einsatzkräfte überhaupt in der Lage, konkrete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

In einem konkreten Fall hat das Innenministerium NW am 28.05.2003 zum Mindeststandard einer Feuerwehr Stellung genommen. Zu den entsprechenden Festlegungen im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wetter/Ruhr hat das Ministerium u. a. ausgeführt:

„Die in dieser Phase des Einsatzes im Vordergrund stehende Rettung von Menschen ist in meinen Augen mit dem hier gewählten Personalansatz von 6 Einsatzkräften nach 8 Minuten nicht darstellbar.“

Bemerkenswert ist, dass das Innenministerium bei der Prüfung dieses Brandschutzbedarfsplanes die deutlich unter den Empfehlungen der Bezirksregierung Köln liegende Personalstärke relativ moderat in Frage stellt und nicht etwa mittels aufsichtsbehördlicher Weisung entsprechende Regelungen trifft oder herbeiführt. Aus den Feststellungen des Ministeriums lässt sich lediglich ableiten, dass eine Personalstärke von 6 Feuerwehrleuten in Hilfsfrist 1 nach Auffassung des Ministeriums zu gering ist.

Zudem ist folgendes zu bedenken:

Es gibt nur wenige verbindlich festgelegte Mindeststandards. Nach § 3 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. In Bayern ist diese Hilfsfrist durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern auf „höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle“ (grundsätzliche Erreichung jeder an einer Straße gelegenen Einsatzstelle) geregelt. Sachsen-Anhalt hat die Hilfsfrist in § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz wie folgt geregelt:

„Die Feuerwehr soll so organisiert werden, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann. Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehende Bestimmung nicht begründet.“

Interessant sind auch die Verknüpfungen zwischen Brandschutz und Rettungsdienst. Dazu führt die Bezirksregierung Köln im Empfehlungspapier vom 07.04.1997 aus:

„Eine Anbindung zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr ist zwingend notwendig.“

Das kann nur bedeuten, dass eine zumindest annähernde Gleichheit bei der Hilfsfrist 1 gegeben sein sollte. Die anliegende Übersicht zeigt, wie unterschiedlich die Hilfsfristen im Rettungsdienst in den einzelnen Bundesländern geregelt sind. Auch dies zeigt, dass das strikte Festklammern an den Personen- und Minutenwerten der Bezirksregierung Köln nicht sachgerecht sein kann.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen hält es die Verwaltung für zulässig und vertretbar, die städtische Feuerwehr zukünftig so auszustatten, dass sie unter normalen Bedingungen innerhalb von 10 Minuten ab Alarmierung den Einsatzort erreicht.

2. Zielerreichung in 2004

In den Jahren 2002 und 2003 wurden insgesamt 18 Stellen im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst geschaffen und sind nach Ausbildung der Feuerwehrleute mittlerweile besetzt. Zudem wurden im Stellenplan 2004 6 Stellen im Bereich Krankentransport geschaffen und besetzt. Außerdem sind 12 Angestellte zunächst befristet bis zum 30.09.2006 in der Notfallrettung im Einsatz. Dadurch können Feuerwehrbeamte wieder verstärkt im Brandschutz eingesetzt werden. Diese Maßnahmen haben zur deutlichen Entspannung der Personalsituation im Brandschutz geführt.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Zielerreichung ist die Anzahl der kritischen Einsätze. Hierbei muss unterschieden werden zwischen den vermeintlich kritischen Einsätzen zum Zeitpunkt der Meldung und den tatsächlich kritischen Einsätzen.

In 2004 gab es 99 vermeintliche kritische Einsätze, wovon sich 40 als tatsächliche kritische Einsätze herausstellten.

Zunächst eine Betrachtung der vermeintlichen kritischen Einsätze:

87 Einsatzstellen wurden innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht, das entspricht zunächst, ohne Berücksichtigung der Personalstärke, einem Erreichungsgrad von 87,8 %. Die Personalstärke von 9 Feuerwehrbeamten wurde in 12 Einsätzen, also 12,1 %, erreicht. Bei 35 Einsätzen (35,4 %) waren mindestens 8, bei 59 Einsätzen (59,6 %) waren mindestens 7 Feuerwehrbeamte innerhalb von 8 Minuten am Einsatzort.

Setzt man die Zeitvorgabe für die erste taktische Einheit auf 10 Minuten, ergibt sich bei den Einsätzen in 2004 ein anderes Bild. Innerhalb dieser Zeit wurden 98 Einsatzorte erreicht, das sind 99,0 %. Die Personalstärke von mindestens 9 Feuerwehrbeamten wurde, zum Teil durch das zeitige Eintreffen der 2. taktischen Einheit, in 66 Einsätzen, das sind **66,7 %**, erreicht. Bei 71 Einsätzen (71,7 %) waren mindestens 8, bei 80 Einsätzen (80,8 %) waren mindestens 7 Feuerwehrbeamte innerhalb von 10 Minuten am Einsatzort.

Die Betrachtung der 40 tatsächlichen kritischen Einsätze ergibt folgendes Bild:

35 Einsatzstellen wurden innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht, das entspricht zunächst, ohne Berücksichtigung der Personalstärke, einem Erreichungsgrad von 87,5 %. Die Personalstärke von 9 Feuerwehrbeamten wurde in 5 Einsätzen, also 12,5 %, erreicht. Bei 12 Einsätzen (30,0 %) waren mindestens 8, bei 21 Einsätzen (52,5 %) waren mindestens 7 Feuerwehrbeamte innerhalb von 8 Minuten am Einsatzort.

Bei einer Zeitvorgabe von 10 Minuten wurden alle 40 Einsatzorte innerhalb dieser Zeit erreicht. Die Personalstärke von mindestens 9 Feuerwehrbeamten wurde, zum Teil durch das zeitige Eintreffen der 2. taktischen Einheit, in 26 Einsätzen, das sind **65,0** %, erreicht. Bei 28 Einsätzen (70,0 %) waren mindestens 8, bei 33 Einsätzen (82,5 %) waren mindestens 7 Feuerwehrbeamte innerhalb von 10 Minuten am Einsatzort.

In 76 von 99 Einsätzen wurde auch die 2. taktische Einheit alarmiert. In allen Einsätzen wurde der Einsatzort innerhalb der Hilfsfrist 2 erreicht. Das bedeutet, ohne Berücksichtigung der Personalstärke, einen Erreichungsgrad von 100 %. Bei 12 Einsätzen, also 15,8 %, wurde die vorgegebene Personalstärke erreicht. Hierbei ist zu beachten, dass bei 39 dieser 76 Einsätze zusätzlich ehrenamtliche Einheiten zum Einsatz kamen. Deren Eintreffzeiten sind nicht dokumentiert. In einer nicht näher zu belegenden Anzahl von Einsätzen erreichten die ehrenamtlichen Kräfte die Einsatzstelle aber innerhalb der Hilfsfrist 2.

3. Ausblick

Der Zielerreichungsgrad dürfte sich ab 2005 deutlich verbessern. Die befristet angestellten Rettungsassistenten in der Notfallrettung versehen mittlerweile ihren planmäßigen Dienst und entlasten somit die Personalsituation im Brandschutz.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Kräfte blieb nahezu konstant bei 171. Hier wird die Verwaltung kurzfristig Ideen für eine nachhaltige Werbekampagne gezielt für die städtische Feuerwehr entwickeln. Eine weitere Stärkung der ehrenamtlichen Feuerwehr hätte entscheidenden Einfluss auf eine weitere Verbesserung des Zielerreichungsgrades.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NW hat Anfang des Jahres auch die Feuerwehr in den Bereichen Personal und Organisation untersucht.

Aus der Sicht der GPA muss die Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2006 (Ablauf der Befristung der beschlossenen Eckpunkte) einen Brandschutzbedarfsplan beschließen, der den Anforderungen des § 22 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) entspricht. Dabei enthält der Prüfbericht u. a. folgende bedeutende Aussagen:

- Bei den Einsatztätigkeiten darf dabei nicht auf Maximaleinsätze abgestellt werden, sondern auf häufig wiederkehrende kritische Einsätze.
- Der Rat sollte die Schutzzieldefinition unter Berücksichtigung seines Ermessensspielraumes nochmals verbindlich überarbeiten.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit der Novelle des FSHG im Jahr 1998 bewusst darauf verzichtet worden sei, Standards verbindlich festzuschreiben. So lege § 1 FSHG fest, dass die Kommunen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten haben. Auch das Innenministerium habe mit Schreiben vom 18.11.2004 nochmals klargestellt, dass es keine gesetzlichen Vorgaben im Sinne eines Mindestsicherheitsniveaus gebe. Die Qualitätskriterien der Bezirksregierung Köln vom 07.04.1997 seien Empfehlungen, die nicht

rechtsverbindlich seien. Diese Kriterien stellen aber nachvollziehbare Anhaltspunkte und eine fachlich fundierte Hilfe dar, an denen die Kommunen bei Aufstellung ihrer Brandschutzbedarfspläne ihr Handlungsermessen ausrichten können.

Nach Auffassung der GPA wird die Stadt ihrer Verantwortung im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung gerecht, wenn sie fachlich fundierte Analysen erstellt, aufgrund dieser Erkenntnisse die Brandrisiken abwägt und die Ziele formuliert, unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Verhältnisse. Oberster Grundsatz und zugleich Grenze des Ermessensspielraums ist § 1 FSHG, **wonach die Stadt eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat.**

Die Verwaltung wird gemäß diesen Empfehlungen dem Rat im Jahr 2006 einen Brandschutzbedarfsplan zur Beschlussfassung vorlegen.

Eine Überarbeitung der Schutzzieldefinition unter Berücksichtigung des Ermessensspielraumes des Rates wird möglicherweise Auswirkungen auf die personelle Ausstattung der Feuerwehr haben. Genaue Aussagen dazu können sich nur aus dem endgültigen Brandschutzbedarfsplan ergeben.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	